

trotzdem in unserer ganzen Ueberlieferung sich ebenso wie die unmittelbar an Mathilde gerichteten Schlusskapitel (III c. 63—69) finden, so ist dies ein Beweis dafür, dass in der Hauptsache — denn von den beiden Kapiteln (I c. 22; III c. 2), deren Fassungen so wesentlich auseinandergehen, haben wir vorläufig abzusehen — nur die feierliche Bearbeitung des Werkes von 967/8 auf uns gekommen ist. Die Uebereinstimmung des Wortlautes in allen Hss. stellt daher nur die Form sicher, die erst damals Widukind seiner Sachsengeschichte gegeben hat; sie sagt noch nichts über die erste Niederschrift aus; vielmehr ist es Aufgabe der Kritik, allein aus inneren Gründen deren Gehalt und Umfang festzustellen¹.

Da fällt denn zuerst der ungeheure Gegensatz ins Auge, durch den die dürftige Zusammenfassung der Ereignisse von 961 bis 967 (III c. 63) in einem einzigen Satze sich von der vorangehenden Schilderung des Aufstandes Ludolfs, der Lechfeldschlacht, der Slavenkämpfe Geros unterscheidet². Die Bescheidenheit, mit der Widukind die Knappheit rechtfertigt, weil er nicht imstande sei, die grossen Ereignisse auf dem Boden Italiens zu erzählen, sie kann, meine ich, nicht darüber hinwegtäuschen, dass hier an eine ältere Arbeit ein neuer Schluss äusserlich angeknüpft werden sollte. Wir sind jetzt in der Lage, diese Auswahl aus den Taten Ottos I. seit 961 der Bearbeitung von 967 zuzuweisen; die ursprüngliche Darstellung — die mit dem vorangehenden Kapitel III c. 62 geendet haben würde — reichte nur bis zum J. 958. Die Frage muss erwogen werden, ob sie bereits in jener Zeit abgefasst worden ist.

In der Tat wird für uns der zunächst wohl überraschende Gedanke an eine so frühe Abfassung der Sachsen-

1) Mit dieser Scheidung eines älteren Entwurfs von einer späteren Ausgabe würde prinzipiell die Möglichkeit gegeben sein, zu dem System Köpkes von einem Urbestand der Erzählung und nachträglich eingeschalteten Episoden zurückzukehren. Allein man wird Raase durchaus Recht geben, dass Köpke in der Auslösung von Nachträgen viel zu weit gegangen ist. Ich halte dafür, dass wir Zusätze zu dem ersten Entwurf nur da annehmen dürfen, wo entweder, wie durch die Wendung an Mathilde, Widukind selbst sie als solche bezeichnet hat, oder wo offensichtliche Unstimmigkeiten der Erzählung durch die Annahme eines Nachtrags eine angemessene und einfache Erklärung finden. 2) Auch hier hat Köpke S. 82 bereits durchaus richtig gesehen; nur lehnte er die Folgerung ab, dass der erste Entwurf — der nur Ereignisse bis zum J. 958 enthalten habe — auch schon in demselben J. 958 beendet worden sei.